



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/902/2021

Tagesordnungspunkt		
<b>Eigenbetrieb Wasserversorgung - Wirtschaftsführung nach EigBVO-HGB - Grundsatzbeschluss</b>		
Fachbereich:	Sachgebiet 3.2 - Rechnungswesen	Datum: 22.11.2021
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	14.12.2021	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Gemeinderat beschließt den Eigenbetrieb Wasserversorgung ab 01.01.2023 nach den Vorschriften der EigBVO-HGB zu führen und beauftragt die Verwaltung die dafür notwendigen Änderungen an Wirtschaftsplanung und Rechnungswesen vorzunehmen.</b>
----------------------------	---

### Sachverhalt:

Das Innenministerium hat im Jahr 2020 die bestehende Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) novelliert. Nach dieser Novellierung wird die bisher geltende Verordnung durch die Eigenbetriebsverordnung nach kommunaler Doppik (kD) und einer Eigenbetriebsverordnung nach Handelsgesetzbuch (HGB) ersetzt. Durch diese Änderung wird den Gemeinden ein Wahlrecht zwischen den beiden Verordnungen ab 01.01.2023 eingeräumt.

Deshalb muss nach der Regelung im Eigenbetriebsgesetz die Entscheidung über die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB/kD spätestens zum 01.01.2023 erfolgen.

Da die Gemeinde Pfinztal für die Jahre 2022 und 2023 einen Doppelwirtschaftsplan plant, wurde die Verwaltung von der Rechtsaufsichtsbehörde angehalten, das Jahr 2023 jetzt schon nach der EigBVO-HGB zu planen und den zugehörigen Grundsatzbeschluss über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe noch vor der Feststellung des Wirtschaftsplans einzuholen.

Als Folge der Wahlmöglichkeit zwischen der „Eigenbetriebsverordnung kommunale Doppik (kD)“ und „Handelsgesetzbuch (HGB)“ muss der Gemeinderat festlegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der EigBVO kommunale Doppik oder EigBVO HGB erfolgen soll.

Bisher erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der alten Fassung der EigBVO. Die Verwaltung empfiehlt, dies weiter beizubehalten.

Der Umstellungsaufwand auf die kommunale Doppik bei beiden Eigenbetrieben ist genauso hoch wie für den Kernhaushalt. Auch hier müsste ein externes Büro mit beauftragt werden. Außerdem müsste das Verwaltungspersonal, sowie der Gemeinderat entsprechend geschult werden. Dieser Umstellungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.